

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

## **Beratungsvorlage**

zu TOP 5.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 20. Januar 2009

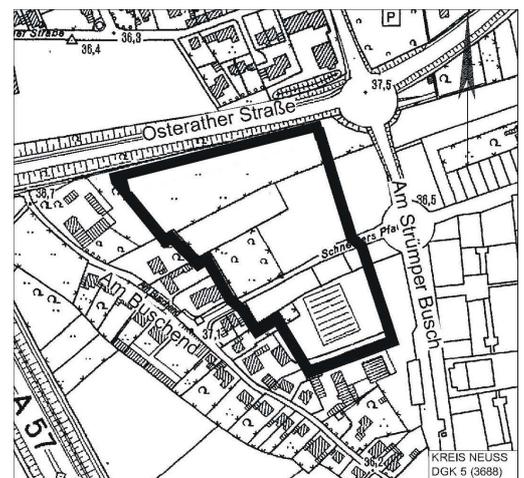
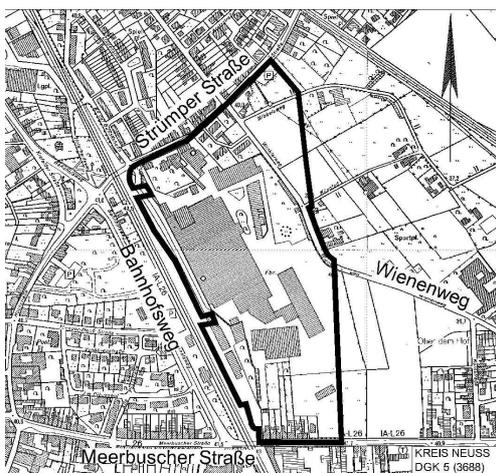
### **100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Ostara 5.3 Beschluss einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

#### **Beschlussvorschlag:**

#### **5.3 Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, auf der Grundlage des geänderten Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 19. Januar 2009 eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in der Beteiligungsform 1 (ohne Versammlung) gemäß den allgemeinen Richtlinien durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

**Begründung:**

Auf Grund der von der Bezirksregierung Düsseldorf geforderten „Tauschflächen“ wurde für den oben dargestellten Bereich dem Rat der Stadt die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Ostara empfohlen. Der Vorentwurf, der dementsprechend zu erarbeiten war, wird in der Sitzung vorgestellt.

Ändert sich die Planung aus den frühzeitigen Beteiligungen, kann – mit diesen Änderungen – der Entwurf erstellt und offengelegt werden. Im vorliegenden Fall entstand die Änderung, d. h. die Hinzunahme eines 2. Teil-Geltungsbereiches, jedoch nicht aus den Ergebnissen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen, sondern aus den Forderungen resp. Abstimmungen mit der Landesplanung.

Es ist zumindest zweifelhaft, ob eine solche Änderung direkt in die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, nämlich die Offenlage nach § 3 (2) BauGB, überführt werden kann.

**Lösung:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung vor, auf der Grundlage des geänderten Vorentwurfes eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

gez.  
Dr. Just Gerard  
Technischer Beigeordneter